

Satzung
der Stadt Sankt Augustin
über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 230 „Ortsmitte Hangelar“
vom XX.07.2020

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) m.W.v. 28.03.2020 in Verbindung mit §§ 7 und 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.4.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) haben der Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin bzw. sein Stellvertreter und ein Ratsmitglied per Dringlichkeitsentscheid gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW an Stelle des Rates am XX.07.2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter und ein Ratsmitglied haben am XX.07.2020 per Dringlichkeitsentscheid gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 230 „Ortsmitte Hangelar“ beschlossen.

Bis zur Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans wird zur Sicherung der städtebaulichen Planung für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem des Bebauungsplanes Nr. 230 „Ortsmitte Hangelar“. Er umfasst ein Gebiet der Gemarkung Hangelar, Flur 8 und 9 begrenzt nördlich und südlich der Kölnstraße in einem Bereich zwischen der Bachstraße, der Udetstraße, der Kölnstraße und der Richthofenstraße.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

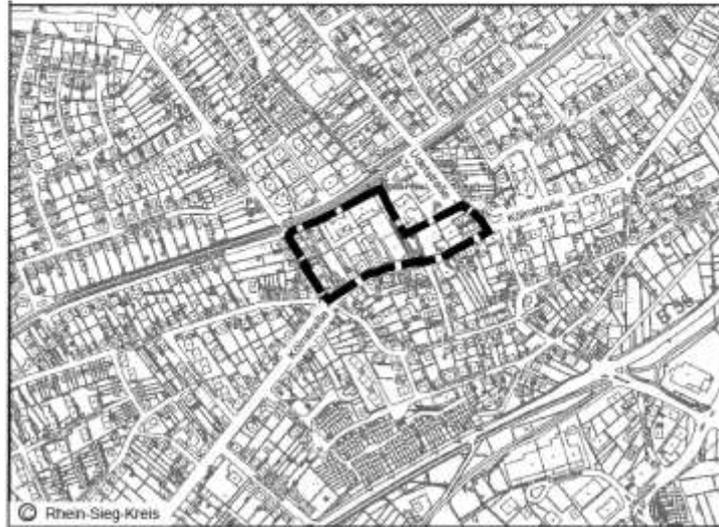
in der Flur 8

die Flurstücke 2075, 2339, 2340, 2342, 2415, 2550, 2552, 2553, 2569, 2570, 2571, 2572, 2719, 2720, 2724, 2747, 2748, 2750, 2753, 2761, 4098 und 4099.

In der Flur 9

die Flurstücke Nr. 3240, 3241, 3306, 3314, 3315, 3316, 3317, 3318, 3326, 3328, 3330, 3439, 3443, 3478, 3719, 3722 sowie Teilflächen des Flurstücks 3778.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW, Stand 2020 ersichtlich.



§ 3

Die Veränderungssperre hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann auf entsprechenden Antrag von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre begonnen werden durfte, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 BauGB.